

Ehrenordnung für die Verbandsgemeinde Adenau

Die Verbandsgemeinde Adenau ehrt Personen, Personenvereinigungen, Einrichtungen und Betriebe, die sich um das Allgemeinwohl verdient gemacht haben oder durch ihre Stellung oder besondere Leistungen hervorgetreten sind, Ehe- und Altersjubilare sowie Sportler und Sportförderer nach Maßgabe dieser Ehrenordnung.

Artikel 1 Goldene Ehrenmedaille

- (1) Die Verbandsgemeinde kann Persönlichkeiten, die sich in besonders hervorzuhebender Weise auf politischem, kulturellem, ökonomischen, ökologischen, sozialen oder auf sonstigem Gebiet um die Verbandsgemeinde und ihre Einwohner verdient gemacht haben, die Goldene Ehrenmedaille zusammen mit einer Urkunde verleihen. Die Goldene Ehrenmedaille ist die höchste Auszeichnung, die die Verbandsgemeinde zu vergeben hat.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die im Rat vertretenen Fraktionen sowie der Bürgermeister und die Beigeordneten.

Artikel 2 Silberne Ehrenmedaille

- (1) Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kulturellem, ökonomischen, ökologischen, sozialem oder auf sonstigem Gebiet um die Einwohner und das Ansehen der Verbandsgemeinde Adenau in hervorzuhebender Weise verdient gemacht haben kann die Silberne Ehrenmedaille zusammen mit einer Urkunde verliehen werden.
- (2) Die Auszeichnung setzt eine langjährige, mindestens zwanzigjährige ehrenamtliche Tätigkeit voraus. Reine Mitgliedschaften erfüllen regelmäßig nicht die Anforderungen, die an die Verleihung zu stellen sind. Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet worden sind, können zusammengerechnet werden.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Ratsmitglieder.

Artikel 3 Wappennadel

- (1) Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kulturellem, ökonomischen, ökologischen, sozialem oder auf sonstigem Gebiet um die Einwohner und das Ansehen der Verbandsgemeinde verdient gemacht haben, kann die Wappennadel verliehen werden.
- (2) Mitglieder des Verbandsgemeinderates erhalten nach einer Mitgliedschaft von 10 Jahren im Verbandsgemeinderat die Wappennadel.
- (3) Die Ehrungen nach Artikel 1 und 2 beinhalten auch die Auszeichnung mit der Wappennadel.

Artikel 4 Glaswappen

- (1) Aus Anlass der Einweihung von öffentlichen Bauten kann das Glaswappen verliehen werden. Die Verleihung ist auch an Persönlichkeiten aus Anlass der Würdigung ihres besonderen Engagements möglich.
- (2) Das Glaswappen zeigt das Wappen der Verbandsgemeinde Adenau.

Artikel 5 Ehrenwehrleiter, Ehrenwehrführer

- (1) Die Verbandsgemeinde kann einem Wehrleiter, der sein Ehrenamt mindestens 15 Jahre ausgeübt und sich dabei besonders verdient gemacht hat, die Ehrenbezeichnung „Ehrenwehrleiter“ verleihen. Ebenso kann einem Wehrführer, der sein Ehrenamt mindestens 15 Jahre ausgeübt und sich dabei besonders verdient gemacht hat, die Ehrenbezeichnung „Ehrenwehrführer“ verliehen werden.
- (2) Die Ehrung kann nur nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt erfolgen. Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird eine Urkunde ausgefertigt.

Artikel 6 Ehe- und Altersjubiläen

- (1) Die Verbandsgemeinde gratuliert Ehejubilaren durch persönliche Gratulation in Verbindung mit einem Ehrengeschenk. Als Ehejubiläen gelten: Goldene Hochzeit, Diamanten Hochzeit, Eiserne Hochzeit und Kupferne Hochzeit.
- (2) Altersjubilaren ab 75 Jahren gratuliert die Verbandsgemeinde durch Zusendung eines Glückwunschschreibens und weiterhin im Rhythmus von 5 Jahren. Zum 90., 95. und 100sten Geburtstag sowie zu jedem weiteren Geburtstag gratuliert die Verbandsgemeinde durch persönliche Gratulation mit einem Ehrengeschenk durch den Bürgermeister.

Artikel 7 Vereinsjubiläen

- (1) Die Verbandsgemeinde ehrt Vereine oder vereinsähnliche Einrichtungen, die gemeinnützige Belange der Allgemeinheit wahrnehmen, grundsätzlich aber erstmals ab dem 25. Gründungsfest mit einer Urkunde und einem Geschenk.
- (2) Sofern eine öffentliche Festveranstaltung stattfindet, wird der Glückwunsch der Verbandsgemeinde während der öffentlichen Festveranstaltung vom Bürgermeister überbracht.

Artikel 7a Dorfjubiläen

Im Rahmen von Dorfjubiläen gratuliert die Verbandsgemeinde im Rahmen der öffentlichen Festveranstaltung. Neben einer Urkunde wird der Gemeinde ein Geschenk überreicht.

Artikel 8 Betriebsjubiläen

Die Verbandsgemeinde ehrt Betriebe und Praxen aus Anlass ihres 25jährigen Bestehens sowie alle weiteren 25 Jahre mit einer Urkunde.

Artikel 9 Ehrung von Sportlern und Sportförderern Sportlerin/Sportler des Jahres

- (1) Sportler, die sich durch ihre Leistungen verdient gemacht und sich gegenüber dem allgemeinen Niveau besonders hervorgehoben haben und Persönlichkeiten, die sich durch langjährige und verdienstvolle Tätigkeit in der Sportförderung oder als Förderer um den Sport in der Verbandsgemeinde besondere Verdienste erworben haben, können eine Ehrung erfahren.
- (2) Soweit eine Person besondere Leistungen erbracht hat bzw. mehrere Personen besondere Leistungen erbracht haben, kann einer oder mehreren Personen die Anerkennung als „Sportlerin/Sportler des Jahres“ verliehen werden.
- (3) Die Ehrung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde.
- (4) Der Nachweis der Leistungen ist bei Bedarf durch Vorlage der Siegerurkunden, Ergebnislisten oder dergleichen zu erbringen.

Artikel 10 Umweltschutzpreis

- (1) Zur Anregung der Öffentlichkeit, sich aktiv an der Lösung lokaler Umweltprobleme zu beteiligen, verleiht die Verbandsgemeinde Adenau einen Umweltschutzpreis. Sie will damit Ideen, Initiativen, Leistungen etc. auf dem Gebiet des Umweltschutzes auszeichnen, die zur Erhaltung natürlicher oder zur Verbesserung bestehender Umweltbedingungen führen mit dem Schwerpunkt des Bezuges auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Adenau.
- (2) Der Umweltschutzpreis kann an mehrere Personen oder Personengruppen verliehen werden. Eine erneute Auszeichnung ist möglich.
- (3) Gegenstand der Auszeichnung können sowohl geistige Beiträge als auch praktische Aktivitäten sein, welche die vorhandenen Umweltbeeinträchtigungen vermindern oder konkrete Umweltverbesserungen bewirken. Auch Leistungen im Bereich der Landespflege und des Naturschutzes können Gegenstand der Auszeichnung sein. Als geistige Beiträge kommen Erfindungen, Hinweise, Vorschläge und Anregungen jeglicher Art in Betracht.
- (4) Der Umweltschutzpreis kann an jede natürliche oder juristische Person, Personengruppe, Arbeitsgemeinschaft oder Institution verliehen werden, die ihren Wohnsitz bzw. ihre Niederlassung im Bereich der Verbandsgemeinde Adenau haben und sich nicht berufsmäßig mit Fragen des Umweltschutzes befassen oder zu befassen haben. Politische Parteien oder deren Jugendorganisationen können nicht teilnehmen.
- (5) Die Verleihung des Umweltschutzpreises erfolgt in Form einer Urkunde.

Artikel 11

Ehrung anlässlich des Ablebens von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Bediensteten, Schulleitern und Personen, die sich in besonderer Weise um die Allgemeinheit verdient gemacht haben

- (1) Beim Ableben einer mit dem Großen Glaspokal ausgezeichneten Persönlichkeit veröffentlicht die Verbandsgemeinde einen Nachruf in der vorherrschenden Tageszeitung und in den Adenauer Nachrichten. Zur Beisetzung legt der Bürgermeister einen Kranz nieder.
- (2) Bürgermeister, frühere Bürgermeister, Beigeordnete, Ratsmitglieder, Bedienstete oder frühere Bedienstete, die im unmittelbaren Anschluss an ihr Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis bei der Verbandsgemeinde Adenau in den Ruhestand getreten sind, frühere Beigeordnete und Ratsmitglieder, die mindestens 2 volle Wahlperioden ihr Amt bekleidet bzw. dem Verbandsgemeinderat angehört haben, werden beim Ableben durch eine Kranzspende und durch einen Nachruf in den Adenauer Nachrichten und einer Tageszeitung geehrt. Frühere Beigeordnete und Ratsmitglieder, die mindestens eine, jedoch keine zwei vollen Wahlperioden ihr Amt bekleidet bzw. dem Verbandsgemeinderat angehört haben, werden beim Ableben durch eine Kranzspende und durch einen Nachruf in den Adenauer Nachrichten geehrt.
- (3) Aktive Feuerwehrleute werden bei ihrem Ableben durch eine Kranzspende und durch einen Nachruf in den Adenauer Nachrichten geehrt. Frühere Feuerwehrleute, die bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für aktive Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr angehört und mindestens 10 Jahre lang aktives Mitglied waren, werden durch einen Nachruf in den Adenauer Nachrichten geehrt.
- (4) Schulleiter bzw. frühere Schulleiter der in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Adenau stehenden Schulen werden bei Ihrem Ableben durch eine Kranzspende und einen Nachruf in den Adenauer Nachrichten geehrt.
- (5) Nachrufe werden vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Bei Bediensteten und früheren Bediensteten ist der Personalvertretung Gelegenheit zu geben, den Nachruf mit zu unterzeichnen. Bei Feuerwehrleuten, die einer örtlichen Wehr angehört haben, ist dem Wehrführer bzw. seinem Stellvertreter Gelegenheit zu geben, den Nachruf mit zu unterzeichnen. Bei Schulleitern ist dem aktiven Schulleiter bzw. seinem Stellvertreter Gelegenheit zur Mitzeichnung zu geben.
- (6) Nachrufe erfolgen in den vorherrschenden Tageszeitungen und in den Adenauer Nachrichten. Das Format der Nachrufe soll in der Regel nicht größer sein als 90 x 90 mm. Die Kosten trägt die Verbandsgemeinde Adenau.
- (7) Eine Verwendung der Beträge für Kranzspenden für andere Zwecke, etwa an eine karitative Vereinigung, ist aus allgemeinen haushaltrechtlichen Gründen auch dann nicht möglich, wenn die Verstorbenen oder deren Hinterbliebene unter Verzicht auf eine Kranzspende darum gebeten haben.
- (8) Von einer Ehrung ist abzusehen, wenn dies dem Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen entspricht. Ist der Verstorbene wegen erheblicher Verfehlungen einer Ehrung nicht würdig, so unterbleibt die Ehrung.

Artikel 12 **Zuständigkeit, Art und Weise der Ehrung**

- (1) Die Entscheidung über die Verleihung des Großen Glaspokals (Artikel 1) trifft der Verbandsgemeinderat. Die Entscheidung über die Verleihung des Glaspokals (Artikel 2), die Ernennung zum Ehrenwehrleiter, Ehrenwehrführer (Artikel 4), über die Verleihung der Wappennadel (Artikel 3) sowie zur Ehrung von Sportlern und Sportförderern (Artikel 9) trifft der Haupt- und Finanzausschuss. Die Entscheidung über die Verleihung des Umweltschutzpreises (Artikel 10) trifft der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss. Die Entscheidung über die Verleihung des Glaswappens trifft der Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten. Gleichzeitig wird über die Art und Weise der Ehrung entschieden.
- (2) Soweit vorstehend keine gesonderte Regelung getroffen ist, finden Ehrungen in einem der Ehrung jeweils gemäßen angemessenen Rahmen statt. Die Entscheidung hierüber trifft das jeweils zuständige Gremium, im Übrigen der Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten. Die Wünsche des oder der zu Ehrenden sollen angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät grundsätzlich einmal jährlich, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Art und Weise Ehrungen durchgeführt werden sollen.
- (4) Die Beratung und Entscheidung über Ehrungen findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- (5) Soweit vorstehend keine gesonderte Regelung getroffen ist, erfolgen Ehrungen durch Aushändigung einer Urkunde, in den Fällen der Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 zusätzlich durch Aushändigung des vorstehend bezeichneten Ehrenpreises.
- (6) Der Bürgermeister kann in besonders begründeten Fällen im Benehmen mit den Beigeordneten von dieser Ehrenordnung abweichen und Einzelfallregelungen treffen. Er hat hierüber den Haupt- und Finanzausschuss in der jeweils nachfolgenden Sitzung zu unterrichten.

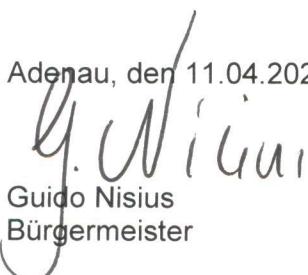
Artikel 13 **Rechtsweg**

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Artikel 14 **Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Adenau, den 11.04.2022


Guido Nisius
Bürgermeister